

sung der in der Rechtspraxis auftauchenden Probleme. Erst im Meinungsstreit können diese Probleme geklärt werden, da es hier nicht einfach um die Überwindung des mechanisch-deterministischen Standpunkts geht, sondern auch um die weitere Ausarbeitung des dialektischen Determinismus. Die marxistische Philosophie gibt kein Schema zur Aufdeckung der Kausalität in solchen komplizierten Fällen, wie sie in der Rechts-

praxis Vorkommen, aber sie gibt eine Anleitung zur gründlichen wissenschaftlichen Analyse jedes Falles. Es liegt in der Verantwortung jedes Staatsanwalts und jedes Richters, diese Anleitung so auszunutzen, daß er der wirklichen Kompliziertheit gerecht wird. Das kann er wiederum nur unter Berücksichtigung der Rechtsnormen, die es ihm gestatten, die strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen.

GERHARD BORKMANN und Dr. ROLF DAUTE, Oberrichter am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt

Zur Behandlung von Unterhaltsleistungen, die ein Ehegatte für das Kind des anderen erbringt

Nach der OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331, NJ 1965 S. 305) sind nur gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen. Es entsteht die Frage, ob und inwieweit dazu auch Unterhaltsbeiträge zu zählen sind, die der Ehegatte (Stiefvater) im Rahmen der Familienaufwendungen für ein Kind des anderen Ehegatten aufbringt, das nicht von ihm abstammt, aber im gemeinsamen Haushalt lebt. Je nach den tatsächlichen Verhältnissen ergeben sich u. E. nachstehende Rechtsfolgen:

1. Der Erzeuger des Kindes kommt seiner Unterhaltspflicht nach, und die Kindesmutter ist selbst berufstätig. In diesen Fällen wird der Unterhalt des Kindes im vollen Umfang von den gesetzlich dazu Verpflichteten bestritten, so daß der Ehemann durch das Kind wirtschaftlich nicht belastet wird. Deshalb kann es bei anderweitigen Unterhaltsverpflichtungen auch nicht berücksichtigt werden.

2. Der Erzeuger des Kindes kommt seiner Unterhaltspflicht nach, und die Kindesmutter ist nicht berufstätig. Sie leistet ihren Beitrag durch die Pflege und Betreuung des Kindes, doch zu finanziellen Zuschüssen ist sie nicht in der Lage. Soweit diese notwendig werden, sind sie im Wege des Familienaufwands — in erster Linie durch den Stiefvater — zu decken. Diese Zuschüsse werden in der Regel wegen ihres geringen Umfangs und weil sie nur unregelmäßig gezahlt werden, nicht als Unterhaltsleistungen anerkannt werden können, die nach der Richtlinie Nr. 18 zu berücksichtigen sind. In jedem Einzelfall ist aber sorgfältig zu prüfen, ob die finanzielle Belastung des Stiefvaters evtl. doch so erheblich und regelmäßig ist, daß sein Beitrag berücksichtigt werden muß. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Unterhaltsverpflichtete sehr geringe Unterhaltszahlungen leistet und das Kind in einem Familienverband lebt, in dem für jedes Kind — und damit auch für das Stiefkind — erheblich größere Aufwendungen gemacht werden, die insbesondere der Ehemann trägt.

3. Der Erzeuger des Kindes kommt seiner Unterhaltspflicht nicht nach, die Kindesmutter ist aber berufstätig. Kann in einem solchen Fall die Ehefrau für den Unterhalt ihres Kindes allein aufkommen, so darf schon deshalb bei Unterhaltsleistungen des Ehemannes das in seinem Haushalt lebende Kind seiner Ehefrau nach der Richtlinie Nr. 18 nicht berücksichtigt werden. Der Kindesmutter steht vielmehr gemäß § 21 Abs. 2 FGB ein Anspruch gegen den Unterhaltsverpflichteten zu. Sie — nicht aber ihr Ehemann — verauslagt die Unterhaltsbeiträge für den dazu Verpflichteten.

Sollte es notwendig sein, daß der Stiefvater auch noch für das Kind erhebliche Leistungen erbringt, so ist wie in dem unter Ziff. 2 dargelegten Fall zu verfahren.

4. Der Erzeuger des Kindes kommt seiner Unterhaltspflicht nicht nach. Das kann darauf zurückzuführen

sein, daß er nicht festgestellt, wirtschaftlich nicht leistungsfähig oder nicht erreichbar ist, weil z. B. der Erzeuger in einem Lande wohnt, mit dem keine Rechtshilfebeziehungen bestehen. Wenn die Ehefrau kein Einkommen hat und der Ehemann für den Unterhalt ihres Kindes aufkommt, ergeben sich folgende Fälle, die unterschiedlich zu beurteilen sind:

a) Die Ehegatten haben ohne gesellschaftliche Notwendigkeit vereinbart, daß die Mutter einer beruflichen Tätigkeit nicht nachgeht.

b) Die Ehefrau ist objektiv an der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit gehindert, z. B. wegen Krankheit oder wegen der Betreuung der Kinder.

Aus § 12 FGB bzw. § 46 Abs. 1 FGB in Verbindung mit § 12 FGB ergibt sich, daß die materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse des Kindes im Rahmen der Aufwendungen der Familie der Mutter gesichert werden müssen. Sind Unterhaltszahlungen des Erzeugers nicht zu erlangen, so müssen auch die finanziellen Bedürfnisse solcher Kinder in diesem Rahmen mit gedeckt werden, sofern nicht der Staat eingreift. Da von der Mutter geldliche Aufwendungen mangels eigener beruflicher Tätigkeit nicht erbracht werden können, müssen diese notwendigerweise aus dem Beitrag kommen, den der Ehemann zu erbringen hat. Seine Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 12 FGB, der für die Eigenschaft, Familienangehöriger zu sein, ebensowenig wie etwa § 120 StGB ein Verwandtschaftsverhältnis voraussetzt.

Göldner bejaht in ihrem Beitrag „Antwort auf einige Fragen zur Anwendung unterhaltsrechtlicher Bestimmungen“ (NJ 1966 S. 469) selbst dann eine solche Pflicht des Ehemannes, wenn das berechnete Kind der Ehefrau nicht in der Familie lebt und die unterhaltspflichtige Mutter keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht, obwohl sie dazu in der Lage wäre. Die Ehefrau hat gegen ihren Ehemann einen Anspruch darauf, „daß ihr dieser die entsprechenden Mittel im Rahmen der Familienaufwendungen zur Verfügung stellt“. Eine solche Auffassung wird auch der gesellschaftlichen Wirklichkeit gerecht. Es ist für unsere sozialistische Gesellschaftsordnung einfach undenkbar, daß ein Kind, für das von den leiblichen Eltern keine Mittel zu erlangen sind, im Familienverband nicht mit versorgt wird.

Unterschiedlich ist aber in den genannten Fällen die Berücksichtigung dieses Kindes bei der Anwendung der Richtsätze aus der Richtlinie Nr. 18 zu beurteilen.

Ist die Ehefrau erwerbsfähig und geht sie nur auf Grund einer Vereinbarung der Ehegatten einer Berufstätigkeit nicht nach, so ist es nicht gerechtfertigt, die mit einer solchen Vereinbarung vom Ehemann freiwillig übernommene Verpflichtung auf andere Unterhaltsberechtigten teilweise umzulegen. Diese brauchen nur eine notwendige Unterhaltsleistung des Verpflichteten gegen sich gelten zu lassen.